

Friedhofordnung vom 02. Februar 1976

Letzte Änderung am 12. November 2007

Inhaltsübersicht:

Abschnitt I:

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Friedhöfe

§ 2 Benutzungsrechtsentzug

§ 3 Bestattungsbezirke

Abschnitt II:

Ordnungsvorschriften

§ 4 Öffnungszeiten

§ 5 Verhalten auf den Friedhöfen

§ 6 Gewerbliche Betätigung auf den Friedhöfen

Abschnitt III:

Bestattungsvorschriften

§ 7 Vornahme von Bestattungen

§ 8 Benutzung der Leichenhallen

§ 9 Aufbahrung

§ 10 Zutritt zu den Leichenhallen

§ 11 Särge

§ 12 Ausheben der Gräber

§ 13 Ruhezeit

§ 14 Umbettung

Abschnitt IV:

Bestattungseinrichtungen

§ 15 Leichenbesorgung, -beförderung

§ 16 Friedhofspersonal und –gerät

Abschnitt V:

Grabstätten

§ 17 Eigentum an Gräbern

§ 18 Allgemeines

§ 19 Kindergräber

§ 20 Reihengräber

§ 21 Wahlgräber

§ 22 Urnengräber, Urnenbeisetzungen

§ 23 Grabaufhebungen

Abschnitt VI:

Herrichtung, Bepflanzung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 24 Begriffsbestimmung

§ 25 Allgemeines

§ 26 Auswahlmöglichkeit

2

§ 27 Allgemeine Gestaltungsvorschriften

§ 28 Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

§ 29 Zustimmungserfordernis

§ 30 Aufstellung der Grabmale

§ 31 Standsicherheit

§ 32 Unterhaltung

§ 33 Bepflanzung und Pflege

Abschnitt VII:

Schlussvorschriften

§ 34 Alte Rechte

§ 35 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

§ 36 Ordnungswidrigkeiten

§ 37 Gebühren

§ 38 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Friedhöfe

(1) Die Friedhöfe der Stadt Rutesheim sind öffentliche Einrichtungen. Sie dienen der Bestattung aller Einwohner, die beim Tode ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt in Rutesheim hatten, sowie von tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder von Personen mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf den Friedhöfen Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 21 zur Verfügung steht.

(2) Für die Bestattung anderer Personen bedarf es der besonderen Erlaubnis des Bürgermeisteramts – Friedhofamt.

(3) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.

(4) Die Verantwortung und Beaufsichtigung der Friedhöfe und des Bestattungswesens erfolgt durch das Bürgermeisteramt – Friedhofamt.

§ 2

Benutzungsrechtsentzug

(1) Die für die Friedhöfe festgelegte Ruhezeit wird grundsätzlich eingehalten.

(2) Wenn ein zwingendes öffentliches Bedürfnis besteht, kann einem Friedhof oder Teilen eines Friedhofes oder bestimmten Gräbern die Benutzung entzogen werden. Mit dem Entzug der Benutzung erlöschen alle entgegenstehenden Rechte.

(3) Macht die Gemeinde vom Benutzungsrechtsentzug Gebrauch, so kann sie die Beseitigung des Grabzubehörs und des Grabschmuckes innerhalb einer angemessenen Frist anordnen.

(4) Die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten sind, soweit deren Aufenthalt bekannt ist oder ermittelt werden kann, schriftlich, sonst durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Rutesheim mit dem Hinweis zur Beseitigung aufzufordern, dass das Eigentum an den Grabmalen usw. auf die Gemeinde übergeht, wenn diese nicht innerhalb der nach Abs. 3 vom Gemeinderat zu bestimmenden Frist beseitigt werden.

(5) Ist die Ruhezeit der Bestatteten noch nicht abgelaufen, werden auf Kosten der Gemeinde die Grabstätten verlegt und die Leichen umgebettet.

§ 3

Bestattungsbezirke

(1) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke aufgeteilt:

1. Bestattungsbezirk Rutesheim mit dem Friedhof in Rutesheim
2. Bestattungsbezirk Rutesheim–Perouse mit dem Friedhof in Rutesheim-Perouse

(2) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten; es sei denn, dass ein Anrecht auf Bestattung in einer Grabstätte eines anderen Friedhofes besteht. Das Bürgermeisteramt – Friedhofamt kann Ausnahmen zulassen.

4

II. Ordnungsvorschriften

§ 4

Öffnungszeiten

(1) Die Friedhöfe sind vom 1. April bis 30. September von 7.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit, vom 1. Oktober bis 31. März von 8.00 Uhr bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

(2) Außerhalb der festgesetzten Öffnungszeiten ist der Aufenthalt in den Friedhöfen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

(2) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(3) Innerhalb der Friedhöfe ist es insbesondere nicht gestattet:

1. Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
2. während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,

3. zu lärmern und Bestattungsfeierlichkeiten zu stören,
 4. Druckschriften zu verteilen,
 5. Waren aller Art, einschließlich Blumen und Kränze oder Dienste anzubieten,
 6. Fahrzeuge einzubringen, ausgenommen Zubringerfahrzeuge der zugelassenen Gewerbetreibenden, Kinderwagen und Rollstühle,
 7. Blumen, Sträucher und dergl. von den Friedhofanlagen oder von fremden Gräbern zu entfernen,
 8. Einfriedungen, Bäume, Grabmäler oder andere Einrichtungen zu beseitigen; Hecken und Pflanzungen zu durchbrechen,
 9. Abfälle und Abraum außerhalb der hierfür bestimmten Stellen abzulagern und
 10. die Friedhöfe, ihre Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie die Rasenflächen, Grabstätten, Leichen- oder Aussegnungshallen unberechtigterweise zu betreten. Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit der Würde des Friedhofes zu vereinbaren sind.
- (3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt. Sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 6

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden. Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 25 Jahre befristet.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofordnung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (4) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (5) Gewerbetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.
- (6) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Vornahme von Bestattungen

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes beim Bestattungsordner bzw. beim Bürgermeisteramt – Friedhofamt anzumelden. Dabei sind vorzulegen:
 1. Bei Erdbestattungen:
 - 1.1 Die vom Arzt – Leichenbeschauer - ausgestellte und vom Standesbeamten des Sterbeortes bestätigte Todesbescheinigung,
 - 1.2 eine Sterbeurkunde, ausgestellt vom für den Sterbeort zuständigen Standesbeamten,
 - 1.3 in Fällen eines nicht natürlichen Todes außerdem die Bestattungsgenehmigung der für den Sterbeort zuständigen Behörde.
 2. Bei einer Urnenbeisetzung:

2.1 Die Einäscherungsurkunde.

3. Bei Bestattung einer Fehl- oder Todgeburt:

3.1 Die erforderliche Bescheinigung der Hebamme oder des behandelnden Arztes.

(2) Das Friedhofpersonal darf eine Bestattung erst vornehmen, wenn die Genehmigung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt erteilt ist.

(3) Die Zeit der Bestattung wird vom Bürgermeisteramt – Friedhofamt im Einvernehmen mit den Hinterbliebenen und Geistlichen festgesetzt. Wünsche werden, soweit möglich, berücksichtigt.

(4) Außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit, vor allem an Samstagen, Sonn- und Feiertagen sowie nach 14.15 Uhr an den übrigen Wochentagen, sind Bestattungen nur in ganz besonderen Ausnahmefällen möglich.

§ 8

Benutzung der Leichenhallen

(1) Alle innerhalb des Gemeindegebietes Verstorbenen müssen binnen 12 Stunden nach Eintritt des Todes in einem für den Leichentransport eingerichteten Fahrzeug in die für den Bestattungsbezirk zuständige Leichenhalle überführt und aufgebahrt werden - Benutzungszwang -.

Zur Nachtzeit allerdings nur auf besondere Anordnung des Leichenbeschauers.

6

(2) Verstorbene aus anderen Orten können mit Genehmigung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt in den Leichenhallen aufgebahrt werden.

(3) Bestattungen dürfen grundsätzlich nur von der Leichenhalle aus vorgenommen werden.

(4) Das Ausstellen einer Leiche im offenen Sarg im oder vor dem Trauerhaus, in der Kirche oder auf dem Friedhof ist nicht gestattet.

§ 9

Aufbahrung

(1) Die Aufbahrung der Leichen erfolgt in der vom Bestattungsordner zugewiesenen Leichenhalle. Soweit möglich, sind die Leichen während der warmen Jahreszeit in eine Kühlzelle zu verbringen.

(2) Eine Leiche soll nicht länger als drei Tage in der Leichenhalle aufgebahrt werden. Hiervon ausgenommen sind Leichen von Unbekannten oder von Personen, die eines unnatürlichen Todes verstorben sind, solange die Bestattungserlaubnis der zuständigen Behörde nicht vorliegt.

(3) Der Sarg ist zu schließen, bevor dieser zur Bestattung aus der Leichenhalle herausgebracht wird.

(4) Schreitet die Verwesung einer Leiche ungewöhnlich rasch fort oder war eine nach dem Bundesseuchengesetz meldepflichtige übertragene Krankheit die Ursache des Todes, so ist der Sarg fest zu verschließen. Er darf nur mit Genehmigung des Gesundheitsamts für kurze Zeit geöffnet werden.

(5) In den unter Abs. 4 genannten Fällen kann der Sarg bereits auch vor den Trauerfeierlichkeiten in das Grab verbracht und mit Erde abgedeckt werden.

§ 10

Zutritt zu den Leichenzellen

(1) Die Leichenzellen dienen der Aufnahme der Leichen bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung des Bestattungsordners betreten werden.

(2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der üblichen Öffnungszeiten des Friedhofes sehen.

(3) Die Hinterbliebenen bestimmen im Benehmen mit dem Bestattungsordner, ob und wann die aufgebahrte Leiche angesehen werden kann. Grundsätzlich haben nur Verwandte und Freunde des Verstorbenen Zutritt zur Leichenhalle. Die Hinterbliebenen können allgemein oder bestimmten Personen das Betreten der Leichenhalle verbieten.

(4) Aus gesundheitlichen Gründen kann das Bürgermeisteramt – Friedhofamt den Zutritt zu den Leichenzellen allgemein verbieten.

§ 11

Särge

(1) Die Särge für Kindergräber (§ 19) dürfen höchstens 1,40 m lang, 0,60 m hoch und 0,50 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,00 m lang, 0,70 m hoch und 0,70 m breit sein. In besonderen Fällen können größere Särge mit Zustimmung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt zugelassen werden.

7

(2) Särge aus Metall oder Hartholz oder ähnlichem schwer verweslichen Holz dürfen nicht verwendet werden. Werden Leichen in solchen Särgen überführt, dürfen sie nur an besonderer, vom Bürgermeisteramt – Friedhofamt zu bezeichnenden Stelle bestattet werden.

(3) Leichen, die erdbestattet werden sollen, dürfen nicht konserviert werden.

(4) Die Särge müssen gut abgedichtet und verpicht sein. Der Sargboden ist mit einer Schicht aufsaugender Stoffe - Torfmull, Sägespäne u.a. - zu belegen. Der Sargdeckel muss gut eingepasst und befestigt sein.

(5) Die Wahl der Lieferanten für Sarg, Sterbewäsche, Dekoration usw. steht im freien Ermessen der Hinterbliebenen.

§ 12

Ausheben der Gräber

(1) Das Bürgermeisteramt – Friedhofamt lässt die Gräber ausheben und wieder zuschütten.

(2) Bei Bedarf ist die Gemeinde berechtigt, Grabaushub vorübergehend über Nachbargräber zu lagern.

(3) Mit Ausnahmen von polizeilichen oder gerichtlich angeordneten Graböffnungen dürfen Gräber vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt geöffnet werden.

§ 13

Ruhezeit

Die Ruhezeit der Leichen beträgt 20 Jahre, die Ruhezeit der Aschen 15 Jahre.

§ 14

Umbettung

(1) Die Umbettung von Leichen und Aschen bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt. Die Zustimmung zur Umbettung von Leichen wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 10 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab innerhalb der Friedhofsbereiche sind nicht zulässig.

(2) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder Wahlurnengrab der Nutzungsberechtigte.

(3) Bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 31 Abs. 2 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder in ein Urnenreihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist das Bürgermeisteramt – Friedhofamt beim Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

(4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung zwangsläufig entstehen, hat der

8

Antragsteller bzw. der Verursacher zu tragen.

(5) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. Bestattungseinrichtungen

§ 15

Leichenbesorgung, Leichenbeförderung

(1) Die Leichenbesorgung sowie die Leichenbeförderung wird von der Gemeinde nicht übernommen. Es ist Aufgabe der Hinterbliebenen, damit einen Bestattungsordner oder ein Bestattungsunternehmen zu beauftragen.

(2) Einem Bestattungsunternehmer oder seinem Beauftragten kann die Inanspruchnahme

der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen untersagt werden, wenn sie

- a) vorsätzlich oder grobfahrlässig gegen diese Friedhofsordnung verstoßen,
- b) den Weisungen des Bürgermeisteramts – Friedhofamts nicht nachkommen oder
- c) Leichenüberführungen so spät ausführen, dass die festgesetzten Bestattungstermine nicht eingehalten werden können.

§ 16

Friedhofspersonal und –gerät

Für Bestattungen stehen jedermann zur Verfügung:

Die Leichenhalle,
die Bestattungseinrichtungen,
der Bestattungsordner mit Hilfskräften,
das Friedhofspersonal.

V. Grabstätten

§ 17

Eigentum an Gräbern

Sämtliche Gräber sind und bleiben Eigentum der Gemeinde. Rechte an ihnen können nur nach den Bestimmungen dieser Ordnung erworben werden.

§ 18

Allgemeines

(1) In den Rutesheimer Friedhöfen werden wahlweise folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:

a) im Friedhof Rutesheim:

1.1 Kindergräber

1.2 Reihengräber

1.3 Reihenumengräber

1.4 Wahlgräber für 1-fache, 2-fache und 4-fache Belegung als Tief- und Doppelgräber

1.5 Wahlurnengräber

c) im Friedhof Perouse:

1.1 Reihengräber

1.2 Reihenumengräber

1.3 Wahlgräber für 2-fache Belegung als Tiefgräber

1.4 Wahlgräber für 4-fache Belegung als doppelbreite Tiefgräber

9

(2) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(3) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

(4) Die Erstbelegung bei Doppelgräbern erfolgt von vorne (in Sicht auf das Grabmal) gesehen, links des Grabmals.

§ 19

Kindergräber

(1) Kindergräber dienen der Bestattung Verstorbener bis zum vollendeten 10. Lebensjahr.

(2) Die Kindergräber sind einheitlich in folgenden Ausmessungen herzustellen: Länge 150 cm, Breite 60 cm, Tiefe 120 cm.

(3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen über Reihengräber - § 20 Abs. 4 und 5 - sinngemäß.

§ 20

Reihengräber

(1) Reihengräber dienen der Erdbestattung Verstorbener vom vollendeten 10. Lebensjahr ab.

(2) Reihengräber sind innerhalb bereits bestehender Grabfelder in folgenden Abmessungen herzustellen:

1. Auf dem Friedhof in Rutesheim: Länge 210 cm, Breite 100 cm, Tiefe 180 cm.

2. Auf dem Friedhof in Perouse: Länge 210 cm, Breite 100 cm, Tiefe 180 cm.

(3) Bei der Neuanlage von Friedhofteilen oder von einzelnen Grabfeldern sind die Reihengräber auf allen Friedhöfen des Gemeindegebiets einheitlich nach den in Abs. 2 Ziff. 1 vorgeschriebenen Maßen herzustellen. In Grabfeldern, in denen die Kopf- und

Seitenwege zwischen den Gräbern mit Platten belegt werden, sind die Gräber in folgender Abmessung herzustellen:

1. Einfache Gräber: Länge 210 cm, Breite 100 cm, Tiefe 180 cm.
2. Doppelgräber: Länge 210 cm, Breite 230 cm, Tiefe 180 cm.

(4) In jedem Reihengrab wird nur eine Leiche beigesetzt.

(5) In Ausnahmefällen kann in einem Reihengrab zusätzlich noch eine Urne beigesetzt werden.

§ 21

Wahlgräber

(1) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von 35 Jahren - Nutzungszeit - eingeräumt. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles erworben werden. Der erneute Erwerb eines Nutzungsrechts ist nur auf Antrag möglich.

(2) Ein Anspruch auf Einräumung oder erneuten Erwerb von Nutzungsrechten besteht nicht.

(3) Wahlgräber werden nach Maßgabe des § 18 bereitgestellt:

1. Als einfach belegbare Einzelgräber in den Abmessungen entsprechend § 20 Abs.

2 Ziff. 1.

10

2. Als tiefergelegte Einzelgräber für zweifache Belegung in den Längen- und Breitenmaßen entsprechend § 20 Abs. 2 Ziff. 1 und einer Tiefe von 240 cm.

3. Als zweifach belegbare Doppelgräber in folgenden Abmessungen:

Länge 210 cm, Breite 230 cm, Tiefe 180 cm.

4. Als vierfach belegbare Doppelgräber in Länge und Breite wie Ziff. 3 und einer Tiefe von 240 cm.

(4) Für nur zweifache Belegung wird ein Doppelgrab für vierfache Belegung nicht zugeteilt. Bei Tiefgräbern sind die tieferliegenden Grabstellen zuerst zu belegen.

(5) Während der Nutzungszeit wird eine Bestattung nur zugelassen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt; andernfalls muss der Nutzungsberechtigte das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten erwerben.

(6) Der Erwerber soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen.

Wird keine oder eine andere Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen bzw. Erben des verstorbenen Erwerbers über:

1. auf den Ehegatten

2. auf die Kinder

3. auf die Stiefkinder

4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter

5. auf die Eltern

6. auf die vollbürtigen Geschwister

7. auf die Stiefgeschwister

8. auf die nicht unter Ziff. 1 – 7 fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigt. Das Gleiche gilt beim Tod eines Nutzungsberechtigten, auf den das Nutzungsrecht früher übergegangen war.

(7) Ist der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert oder übt er das Nutzungsrecht nicht aus, so tritt derjenige an seine Stelle, der der Nächste in der Reihenfolge wäre.

(8) Jeder, auf den ein Nutzungsrecht übergeht, kann durch Erklärung gegenüber der Gemeinde auf das Nutzungsrecht verzichten; dieses geht dann auf den nächsten Angehörigen bzw. Erben in obiger Reihenfolge über.

(9) Der Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht durch eine Mitteilung an das Bürgermeisteramt – Friedhofamt auf eine der in Abs. 6 Satz 3 genannten Person übertragen.

(10) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofordnung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu

entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 6 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann das Bürgermeisteramt – Friedhofamt Ausnahmen zulassen.

11

(11) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden.

(12) Diese Vorschriften gelten sinngemäß auch für Urnen-Wahlgräber.

§ 22

Urnengräber, Urnenbeisetzungen

(1) Urnen dürfen beigesetzt werden in:

1. Reihenumengräbern,
2. Wahlurnengräbern,
3. belegten und unbelegten Wahlgräbern für Erdbestattungen.

(2) Reihenumengräber werden in folgenden Abmessungen hergestellt:

Länge 88 cm, Breite 72 cm, Tiefe 85 cm.

(3) Für Reihenumengräber gelten die Bestimmungen für Kinder- und Reihengräber - §§ 19 und 20 - sinngemäß.

(4) Wahlurnengräber, für die sinngemäß die Vorschriften für Wahlgräber - § 21 -, gelten, werden nach den in Abs. 2 genannten Abmessungen hergestellt.

(5) In einem Wahlurnengrab dürfen bis zu vier Urnen gleichzeitig ruhen.

(6) In belegten Wahlgräbern für Erdbestattung können in jeder Grabstelle bis zu zwei Urnen zusätzlich beigesetzt werden.

(7) In unbelegten Wahlgräbern für Erdbestattung können für jede Grabstelle zwei Urnen beigesetzt werden.

(8) Die Asche darf nur in fest verschlossenen Urnen und nur unter der Erde in einer Tiefe von mindestens 65 cm beigesetzt werden. Die Beisetzung der Urnen kann in Kassetten aus Stein, Beton oder anderem beständigen Material erfolgen.

§ 23

Grabaufhebungen

(1) Der Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts wird den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten

mindestens drei Monate vorher mitgeteilt. Soweit deren Aufenthalt nicht ermittelt werden kann, wird die Mitteilung durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Rutesheim und durch Hinweis auf den betreffenden Gräbern ersetzt.

(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen durch die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten zu entfernen und die Gräber einzuebnen. Geschieht dies nicht innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts, so kann sie das Bürgermeisteramt – Friedhofamt gegen Ersatz der Kosten entfernen; der Gemeinde obliegt keine Aufbewahrungspflicht.

VI. Herrichtung, Bepflanzung, Unterhaltung und Pflege der Grabstätten

§ 24

Begriffsbestimmung

12

Grabmale im Sinne dieser Friedhofordnung sind:

1. Grabsteine und sonstige Grabzeichen,
2. Grabeinfassungen,
3. sonstige bauliche Anlagen auf oder unter der Graboberfläche.

§ 25

Allgemeines

(1) Die Grabstätten sind mindestens sechs Monate nach der Bestattung in einer des Friedhofs würdigen Weise anzulegen. Sie müssen angepflanzt und bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit ordnungsgemäß unterhalten werden.

(2) Die Anpflanzungen dürfen nicht über die Einfassung hinausragen. Die Anlage von Grabhügeln ist nicht gestattet.

(3) Das Anlegen, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde.

(4) Ausnahmsweise erlischt das Nutzungsrecht bei jeder Grabstätte nach 20 Jahren, im Falle der Verlängerung sofort, wenn

1. die Grabstätte trotz Aufforderung länger als drei Monate nicht gepflegt wurde oder
2. Grabmale und Einfassungen in grober Weise gegen die Vorschriften dieser Friedhofordnung verstoßen und trotz Aufforderung nicht beseitigt werden.

(5) Die schriftlichen Aufforderungen werden, wenn der Aufenthalt des Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten nicht ermittelt werden kann, durch öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Rutesheim ersetzt.

(6) Hinsichtlich der Abräumung gelten die Vorschriften des § 23 Abs. 2.

§ 26

Auswahlmöglichkeit

(1) Auf dem Friedhof Rutesheim werden Grabfelder mit allgemeinen und Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften eingerichtet. Auf dem Friedhof Perouse werden Grabfelder mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften eingerichtet.

(2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit allgemeinen oder mit besonderen Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften, so besteht auch die Verpflichtung, die in Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten, über § 27 hinausgehenden Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so kann die Gemeinde die Bestattung in einem Grabfeld mit besonderen Gestaltungsvorschriften durchführen lassen.

§ 27

Allgemeine Gestaltungsvorschriften

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtlage gewahrt wird.

13

(2) Jedes Grabmal muss in Form und Werkstoff gut gestaltet sein und sich harmonisch in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen.

(3) Auf den Grabstätten sind insbesondere nicht zulässig. Grabmale

1. aus schwarzem Kunststoff oder aus Gips,
2. mit in Zement aufgesetzten, figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
3. mit Farbanstrich auf Stein,
4. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
5. mit Lichtbildern.

Dies gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen. In Grabfeldern, in denen die Kopfund

Seitenwege zwischen den Gräbern mit Platten belegt sind oder belegt werden sollen, sind Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, unzulässig.

(4) Bis zur Errichtung eines Grabmals darf als Behelfsgrabzeichen ein Holzkreuz aufgestellt werden. Es soll spätestens nach einem Jahr durch ein Grabmal ersetzt werden.

(5) Grabmale dürfen einschließlich des Sockels auf einfach breiten Gräbern höchstens 130 cm, auf doppeltbreiten Gräbern höchstens 160 cm und auf Kindergräbern höchstens 100 cm Höhe haben. Die Grabmale müssen bei einstelligen Gräbern einen Abstand von 10 cm, bei zweistelligen Gräbern einen Abstand von 15 cm von den Grabkanten haben.

(6) Die sichtbare Höhe des Sockels darf 15 cm nicht überschreiten.

(7) Grabplatten dürfen maximal 10 cm hoch und bei einfach breiten Gräbern bis zu 1,7 m², bei zweifach breiten Gräbern bis zu 4 m² groß sein.

§ 28

Grabfelder mit besonderen Gestaltungsvorschriften

(1) Für Grabmale dürfen nur Naturstein, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden.

(2) Bei der Gestaltung und der Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein.
- b) Schriftbrücken und Schriftbossen für weitere Inschriften können geschliffen sein.
- c) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht,

werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.

d) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.

(3) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a) Auf einstelligen Grabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche,

b) auf zweistelligen Grabstätten bis zu 1,10 m² Ansichtsfläche.

(4) Auf Urnengrabstätten sind stehende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche und liegende Grabmale zulässig.

(5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

(6) Grabeinfassungen jeder Art, auch aus Pflanzen, sind nicht zulässig, soweit die Gemeinde die Grabzwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt hat oder

14

belegen will.

(7) Die Gemeinde kann Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

§ 29

Zustimmungserfordernis

(1) Die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt.

(2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und der Symbole sowie der Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann das Bürgermeisteramt – Friedhofamt Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.

(3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von einem Jahr nach Erteilung der Zustimmung errichtet worden ist.

§ 30

Aufstellung der Grabmale

(1) Die Grabmale sind aufstellungsbereit auf den Friedhof zu bringen und alsbald standsicher zu errichten. Der Beginn von Grabarbeiten und die Beifuhr des Grabmals ist dem Friedhofaufseher rechtzeitig vorher anzuzeigen.

(2) Für die Ausführung der Arbeiten kann eine angemessene Frist gesetzt werden. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist kann das Bürgermeisteramt – Friedhofamt die Arbeiten auf Kosten des Grabunterhaltungspflichtigen vollenden oder das Grab abräumen lassen.

§ 31

Standsicherheit

(1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.

Stehende Steingrabmale müssen wegen der Standsicherheit bei einer Höhe von bis zu 100 cm eine Mindestmaterialstärke von 16 cm, bei einer Höhe größer als 100 cm eine Mindestmaterialstärke von 18 cm aufweisen.

(2) Die Art der Fundamentierung und der Befestigung, insbesondere die Größe und Stärke der Fundamente, bestimmt das Bürgermeisteramt – Friedhofamt gleichzeitig mit der Zustimmung nach § 29.

§ 32

Unterhaltung

15

(1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauerhaft in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu prüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.

(2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, so sind die Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr kann das Bürgermeisteramt – Friedhofamt auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen, z.B. Umlegen von Grabmalen, Absperrungen u.a. treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt, ist dasselbe berechtigt, die fachlich vertretbaren Sicherungsmaßnahmen auf Kosten des Verantwortlichen selbst zu treffen. Ist dabei die Entfernung des Grabmals oder sonstiger baulicher Anlagen oder von Teilen davon erforderlich, so besteht für die Gemeinde keine Verpflichtung, diese Sachen zu verwahren. Ist der Aufenthalt des Verantwortlichen nicht bekannt, so tritt anstelle der schriftlichen Aufforderung die öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Rutesheim.

(3) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch Umfallen von Grabmalen oder sonstigen baulichen Anlagen oder durch Abstürzen von Teilen davon verursacht wird.

§ 33

Bepflanzung und Pflege

(1) Die Grabunterhaltungspflichtigen können die Grabpflege selbst besorgen, durch Angehörige oder Beauftragte besorgen lassen oder einem zugelassenen Gärtner übertragen.

(2) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Bürgermeisteramts – Friedhofamt die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatlicher Hinweis auf der Grabstelle.

Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten vom Bürgermeisteramt – Friedhofamt abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten kann das Bürgermeisteramt – Friedhofamt in solchen Fällen die Grabstätte auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Entziehungsbescheides zu entfernen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt und nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann das Bürgermeisteramt – Friedhofamt den Grabschmuck entfernen. Es ist zu seiner Aufbewahrung nicht verpflichtet.

(4) Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Pflanzen und Gewächse zu verwenden. Die Pflanzen dürfen im ausgewachsenen Zustand die Höhe von 100 cm nicht übersteigen.

(5) Unrat, Steine, abgestorbene Pflanzen, verwelkte Blumen und Kränze sowie Unkraut usw. sind von den Grübern zu entfernen und auf die dafür bestimmten Ablageplätze zu bringen.

(6) Die Gemeinde stellt zum Begießen der Gräber das Wasser kostenlos zur Verfügung, ein Rechtsanspruch darauf besteht jedoch nicht.

VII. Schlussvorschriften

§ 34

Alte Rechte

Für alle Grabstätten, über die die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofordnung verfügt, verbleibt es, mit Ausnahme der lebenden Grabbepflanzung - § 33 Abs. 4 - bei den seither

geltenden Gestaltungsvorschriften.

Die vor dem Inkrafttreten der Friedhofordnung vom 2. Februar 1976 entstandenen Nutzungsrechte werden auf 35 Jahre seit ihrem Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch frühestens mit dem Ablauf der Ruhezeit des zuletzt Bestatteten.

§ 35

Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

(1) Der Gemeinde Rutesheim obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten.

(2) Die Grabmalhersteller und die Grabunterhaltungspflichtigen haften der Gemeinde für alle von ihnen oder ihren Gehilfen anlässlich der Errichtung von Grabmalen oder der Grabpflege schuldhaft herbeigeführten Schäden - § 838 BGB bleibt unberührt - .

(3) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Sturm, Schneefall, Blitz usw. oder durch Dritte, die in keinem Vertragsverhältnis zur Gemeinde stehen, verursacht werden. Ebenso haftet die Gemeinde nicht für Diebstähle auf den Friedhöfen.

§ 36

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 2 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen den Vorschriften des § 4 betritt,

2. sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofpersonals nicht befolgt - § 5 Abs. 1 und 2 - ,

3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt - § 6 Abs. 1 - oder gegen die Vorschriften des § 6 Abs. 3 und 4 verstößt,

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne Zustimmung errichtet oder verändert - § 29 Abs. 1 und 3 - ,

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand unterhält - § 32 Abs. 1 und 2 - .

§ 37

Gebühren

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtung und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Bestattungswesens werden Gebühren nach der jeweils geltenden Bestattungsgebührenordnung erhoben.